

„Hand in Hand im Westerwald“

**Betreuung von
Flüchtlingen im
Westerwaldkreis**

Stand: Juli 2016



Der Westerwaldkreis unterstützt die vielfältigen Integrationsbemühungen

Auf der Basis des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in Verbindung mit § 2 des Landesaufnahmegesetzes ist den Verbandsgemeinden im Westerwaldkreis die Aufgabenwahrnehmung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz per Satzung übertragen. Im Rahmen der Aufgabendelegation entscheiden die Verbandsgemeinden in eigenem Namen. Auf dieser Rechtsgrundlage sorgen die Verbandsgemeindeverwaltung in Zusammenarbeit mit der Kreisverwaltung und mit Unterstützung der Städte/Ortsgemeinden für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen. Dieser Auftrag stellt die Kommunen angesichts der aktuellen Entwicklung der Flüchtlingszahlen vor große Herausforderungen.

Durch die Verteilung der Asylbewerber/innen nach Einwohnerzahlen auf die einzelnen Verbandsgemeinden ist eine dezentrale Unterbringung in der Mitte der Gesellschaft gewährleistet. Gleichzeitig ist mit der Übertragung der Aufgaben auf die örtliche kommunale Ebene die wohnortnahe Betreuung sichergestellt. Notwendige hauptamtliche und ehrenamtliche Begleitungen und Unterstützungen von Flüchtlingen in ihrer Wohn- und Lebenssituation können nur vor Ort sinnvoll erfolgen. Dies ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration.

Gerne unterstützt die Kreisverwaltung die Städte, Orts- und Verbandsgemeinden bei ihren Integrationsbemühungen.

Der Kreistag des Westerwaldkreises hat sich in seiner Sitzung am 20.03.2015 ausführlich mit der Thematik befasst und acht Punkte für eine menschenfreundliche und bedarfsgerechte Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen im Westerwaldkreis beschlossen. Unter anderem wurde festgestellt, dass sich die Delegation der Aufgabe zur Betreuung der Asylbewerber auf die Verbandsgemeinden und die damit verbundene Hilfe vor Ort bewährt hat. Alle Verbandsgemeinden nehmen diese Aufgaben mit großem Engagement erfolgreich wahr und haben gemeinsam mit den Ortsgemeinden und vielen Gruppen vor Ort passgenaue Strukturen und Netzwerke aufgebaut.

Der Kreistag des Westerwaldkreises würdigt das ehrenamtliche Engagement zahlreicher Bürgerinnen und Bürger und dankt ihnen für diesen Einsatz. Dadurch wird Integration im Westerwald eindrucksvoll gefördert und gelebt.

I. Verteilung der Asylbewerber/innen auf die Verbandsgemeinden

Derzeit kommen Asylbewerber wöchentlich dienstags und donnerstags per Bus zur Kreisverwaltung des Westerwaldkreises nach Montabaur. Nach Klärung der notwendigen ausländerrechtlichen Formalitäten und nach Information der Asylbewerber über ihre Zuweisung zur jeweiligen Verbandsgemeinde erfolgt die Weiterfahrt mit Taxi oder Kleinbus zu den Verbandsgemeindeverwaltungen.

Die Verteilung wird von folgenden Sachbearbeiterinnen wahrgenommen:

Julia Bauch
Telefon 02602 / 124 - 662
E-Mail: Julia.Bauch@westerwaldkreis.de

Eva Keller
Telefon 02602 / 124 - 407
E-Mail: Eva.Keller@westerwaldkreis.de

Im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten wird versucht, freien oder frei werdenden Wohnraum, der von den Verbandsgemeinden mitgeteilt wird, mit Einzelpersonen bzw. Familien kurzfristig zu belegen.

Seitens der Verwaltung wird der Wunsch des Kreistages an das Land herangetragen, rechtzeitig vor der Zuweisung von Asylbewerbern an die Kommunen diesen die unbedingt erforderlichen Informationen über die Nationalität, Sprache sowie eventuelle Gesundheitsbeeinträchtigungen und berufliche Qualifikationen zu übermitteln.

II. Bereitstellung von Informationen und Schaffung von Austauschmöglichkeiten

Die Kreisverwaltung unterstützt die Verbandsgemeinden in organisatorischen und rechtlichen Fragen und organisiert bei Bedarf Arbeitsgespräche auf Leitungs- und Sachbearbeiterebene. Darüber hinaus werden Informationen des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen (MIFKJF), des Landkreistages, Hinweise über gesetzliche Änderungen, Fortbildungsangebote etc. unverzüglich an die Verbandsgemeinden weitergeleitet.

Aktuelle Themen werden künftig in einem Arbeitskreis bestehend aus den zuständigen Mitarbeitern der Kreisverwaltung und der Verbandsgemeindeverwaltungen besprochen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit des Erfahrungsaustauschs auch über örtliche Ideen und Vorgehensweisen. Sofern Qualifizierungsbedarfs bei den Mitarbeitern der Verbandsgemeinden besteht, können entsprechende Schulungen durch die Kreisverwaltung organisiert werden.

Mitarbeiter/innen der Kreisverwaltung stehen auf Wunsch auch für die Teilnahme an Veranstaltungen und Gesprächsrunden vor Ort gerne zur Verfügung.

Der Kreistag des Westerwaldkreises hat den Sozialausschuss beauftragt, sich mit den Problemstellungen der steigenden Anzahl von Flüchtlingen aus Kriegs- und Krisengebieten und der Situation der ehrenamtlichen Helfer im Westerwaldkreis zu befassen. Dabei sollen der Ansprechpartner der Kreisverwaltung sowie die Vertreter der Verbandsgemeinden eingeladen werden und Gelegenheit zur Erläuterung und Erörterung erhalten.

Die Thematik ist Gegenstand der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gleichstellung und Gesundheit am 11.05.2015.

III. Gesundheitsversorgung

Für Asylbewerber/innen werden die Kosten der Krankenbehandlung im Rahmen des AsylbLG übernommen. Nach den gesetzlichen Vorgaben gilt dies für ärztliche und zahnärztliche Behandlungen von akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlicher Leistungen. Das Hausarztprinzip bei freier Arztwahl in der Region ist zwingend vorgesehen. Werdenden Müttern und Wöchnerinnen werden ärztliche und pflegerische Hilfen und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel gewährt. Asylbewerber sind von der Zuzahlungspflicht für Medikamente befreit.

Die Kosten für Impfungen nach den Empfehlungen der zuständigen Impfkommision des Robert-Koch-Institutes sowie für medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen werden ebenfalls übernommen.

Nach Ausstellung einer Überweisung durch einen Hausarzt ist es erforderlich, sich bei der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung einen Überweisungsschein zum Besuch des Facharztes ausstellen zu lassen.

Eine **psychotherapeutische Behandlung** ist nur in Ausnahmefällen möglich. Ein aufwändiges Prüfverfahren ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Verbandsgemeindeverwaltungen bitten hinsichtlich der Notwendigkeit der psychotherapeutischen Behandlungen das Gesundheitsamt um eine Stellungnahme und stellen gegebenenfalls entsprechende Krankenbehandlungsscheine aus.

Eine **Versorgung mit Zahnersatz** erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist. Auch in diesem Fall ist der Antrag auf Kostenübernahme über die Verbandsgemeinde an die Kreisverwaltung weiterzuleiten.

Ansprechpartner

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises
Abteilung „Soziales“
Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur

Ulrich Schön
Telefon 02602 / 124 - 278
E-Mail: Ulrich.Schoen@westerwaldkreis.de

IV. Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes bieten sozialpädagogische Beratung und Unterstützung bei Problemen innerhalb und außerhalb der Familie, informieren über mögliche Hilfen und Unterstützungsangebote und vermitteln diese bei Bedarf.

Die Fachkräfte des Jugendamtes führen auch Hausbesuche durch.

Die Zuständigkeiten des Allgemeinen Sozialen Dienstes sind nach räumlichen Bezirken aufgeteilt. Ihre/n konkrete/n Ansprechpartner/in können Sie beim Bürgerservice des Jugendamtes erfragen.

Ansprechpartner/innen

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises
Abteilung Jugend, Familie
Christiane Hübinger
Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur
Bürgerservice des Jugendamtes:
Tel.: 02602 / 124 - 252
E-Mail: christiane.huebinger@westerwaldkreis.de

V. Fördermöglichkeiten für Kinder von Asylbewerbern

Grundschüler aus benachteiligten Verhältnissen oder mit besonderem Betreuungsbedarf sollen durch die Begleitung von ehrenamtlichen Lernpaten in ihren kognitiven und sozialen Kompetenzen gestärkt werden. Dadurch sollen ihre Bildungschancen erhöht werden. Die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises ist Projektträger und übernimmt die Gesamtkoordination. Das Deutsche Rote Kreuz ist für die Ausbildung und das Coaching der Lernpaten verantwortlich.

Die Schulen wenden sich bei entsprechendem Bedarf an die Kreisverwaltung und versuchen, geeignete Lernpaten zu finden.

Ansprechpartner/innen

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises
Abteilung Jugend, Familie
Alexandra Khan
Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur
Tel.: 02602 / 124 - 397
E-Mail: alexandra.khan@westerwaldkreis.de

In diesem Zusammenhang hat der Kreistag des Westerwaldkreises an das Land Rheinland-Pfalz appelliert, die Schulen personell so auszustatten, dass die Kinder von Flüchtlingen und Asylbewerbern angemessen unterrichtet werden können. Dazu gehören insbesondere frühzeitige und intensive Deutschkurse außerhalb des regulären Unterrichtsbetriebs.

Darüber hinaus begrüßt der Kreistag des Westerwaldkreises die Initiative der Integrationsministerin Alt, in den Kindertagesstätten die Regelungen für die Gruppenstärke flexibler zu gestalten, um Flüchtlingskinder aufnehmen zu können, und fordert das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung auf, vor Ort flexible und praktikable Lösungen unbürokratisch zu ermöglichen.

VI. Vermittlung in Arbeit

Der Entwurf einer Übersicht der Bundesagentur für Arbeit zum „Arbeitsmarktzugang von Flüchtlingen“ ist beigefügt (Anlage 1).

Nach Schätzungen der Bundesagentur für Arbeit könnten ca. 70% der zugewiesenen Asylbewerber/innen erwerbsfähig sein und nach 3 Monaten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt erlangen.

Neben den Leistungsansprüchen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) haben Asylbewerber ein Recht auf Beratung in der Arbeitsagentur. Im Rahmen des Beratungsgesprächs gehören die Prüfung der Sprachkenntnisse, eines ausländischen Berufsabschlusses und eine eventuelle Arbeitsmarktberatung mit Bezug zum Anerkennungsgesetz zum Standardprogramm.

Neben dem Beratungsanspruch nach dem SGB III können Asylbewerber nach der Wartefrist von 3 Monaten bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zusätzlich vermittlungsunterstützende Leistungen erhalten.

Ansprechpartner/innen

Von der Agentur für Arbeit Montabaur können derzeit noch keine Ansprechpartner/innen für die Verbandsgemeinden im Westerwaldkreis benannt werden. Die Agentur für Arbeit hat angekündigt, dass nach den erforderlichen internen Abstimmungen weitere Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Für Leistungsberechtigte nach dem SGB II ist das Jobcenter Westerwald zuständig.

Hier stehen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Herr Luis Fernandez Fernandez

Telefon 02663 / 9806 - 15

Herr Jan Steinhauer

Telefon 02662 / 9530 - 81

Herr Christian Jensch

Telefon 02662 / 9530 - 39

Herr Alexander Fetz

Telefon 02602 / 9491 - 440

Zum Thema „Arbeit“ ist ein Abstimmungsgespräch der Agentur für Arbeit mit der Kreisverwaltung und dem Jobcenter Westerwald vereinbart. Über nähere Erkenntnisse wird zeitnah informiert.

VII. Vermittlung von Sprachkenntnissen durch die Volkshochschulen (vhs)

In allen Außenstellen der Kreis-vhs (Verbandsgemeinden Höhr-Grenzhausen, Ransbach-Baumbach, Wirges, Rennerod und Wallmerod) wird ein Deutsch-Sprachkurs-Angebot auf Grundlagenniveau vorgehalten (vgl. Anlage 2). Bei Bedarf können – auch kurzfristig – weitere Kurse eingerichtet werden.

Für Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, ist die Teilnahme (mit entsprechendem Nachweis der Verbandsgemeinde) kostenfrei.

Ansprechpartner/innen

Kreisvolkshochschule Westerwald e.V.

Tina Schradi

Peter-Altmeier-Platz 1

56410 Montabaur

Tel.: 02602 / 124 - 420

E-Mail: info@vhs-ww.de

In allen Verbandsgemeinden sollte ein Deutsch-Sprachkursangebot auf Grundlagenniveau (mit o. g. Kostenregelung) seitens der Volkshochschulen vorhanden sein.

Sollte eine örtlich eigenständige Volkshochschule (betrifft Verbandsgemeinden Bad Marienberg, Hachenburg, Selters, Westerburg und Montabaur) dies im Einzelfall nicht leisten können, wird die Kreis-vhs in Absprache mit der örtlichen VHS sowie in Zusammenarbeit mit der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung ersatzweise einspringen.

Eine Übersicht über die Ansprechpartner außerhalb des Kreishauses ist als Anlage 3 beigefügt.

Der Kreistag des Westerwaldkreises hat die engagierte Umsetzung des Kreistagsbeschlusses vom 12.12.2014 zur Erweiterung der Deutschkurse in den Volkshochschulen begrüßt. Sollte sich weiterer Bedarf abzeichnen, ist der Kreistag bereit, die dafür erforderlichen Mittel bereitzustellen. Dies gilt insbesondere für dezentrale Angebote und Intensivkurse.

Die Kreisvolkshochschule wird eine Auflistung der im Kreis zur Verfügung stehenden Dozenten für die Durchführung von Sprachkursen zur Verfügung stellen.

Für notwendige Fahrten zu Sprachkursen ist das DRK im Rahmen seiner Möglichkeiten bereit, Hilfestellung zu leisten. Bei Bedarf sollte Kontakt mit dem Geschäftsführer des DRK-Kreisverbandes Westerwald, Herrn Reineck, aufgenommen werden.

Ansprechpartner

DRK Kreisverband Westerwald
Kreisgeschäftsführer
Olaf Reineck
Langenhahner Straße 1
56457 Westerburg
Tel.: 02663 / 94270

E-Mail: o.reineck@kv-westerwald.drk.de

VIII. Integrationsarbeit der Ausländerbehörde

Im Westerwaldkreis leben etwa 14.000 ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger. Etwa die Hälfte davon verfügen über eine befristete Aufenthaltserlaubnis, die immer wieder verlängert werden muss. Etwa 750 Personen sind Flüchtlinge, d.h. Asylbewerber, deren Asylverfahren noch nicht beschieden wurde oder abgelehnte Asylbewerber, die aus verschiedenen Gründen noch nicht in ihr Heimatland zurückgeführt werden konnten. Die Ausländerbehörde leistet folgende Beiträge zur Integrationsarbeit:

1. Ausländer allgemein (nicht Flüchtlinge)

- 1.1 Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs (Sprachkurs + Orientierungskurs) im Zusammenhang mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis
- 1.2 Erteilung Arbeitserlaubnis
- 1.3 Beratung, damit Person dem Arbeitsmarkt kurzfristig zur Verfügung steht:

Konkretes Arbeitsplatzangebot vorhanden? Warum nicht? Welche Vorbildung aus Heimatland? Anerkennung der Abschlüsse? (ggfs. Vermittlung an Jobcenter, Migrationsberatungsstellen)
- 1.4 Terminvereinbarung für eine Migrationsberatung bei den Migrationsberatungsstellen (Diakonisches Werk im Westerwaldkreis, Caritasverband Westerwald – Rhein-Lahn e.V., AWO Bezirksverband Rheinland e.V.)

1.5 Lotsenfunktion: Ausländerbehörde wird als erste Anlaufstelle mit zahlreichen Eingliederungsproblemen der Ausländer konfrontiert → Verweis auf Migrationsberatungsstellen, Jobcenter, Sozialamt, Familienkasse, Rentenversicherungsanstalt, ehrenamtliche Helfer/innen etc.)

Ansprechpartner/innen im allgemeinen Ausländerrecht:

Nordamerika

Elisabeth Augel
Tel.Nr. 02602 / 124 – 310
E-Mail: elisabeth.augel@westerwaldkreis.de
Zimmer Nr. A115

Asien (mit Ausnahme von Thailand und Philippinen), Australien, Osteuropa (mit Ausnahme von Russische Föderation und Weißrussland), Südamerika, Syrien (A-D)

Christoph Koehler
Tel.Nr. 02602 / 124 - 314
E-Mail: christoph.koehler@westerwaldkreis.de
Zimmer Nr. A113

Syrien (E-H), Thailand, Philippinen, Bulgarien, Rumänien

Frau Eva Kühn
Tel.Nr. 02602 / 124 - 315
E-Mail: eva.kühn@westerwaldkreis.de
Zimmer Nr. A113

Albanien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Serbien, Afrika, Staatsangehörigkeit ungeklärt bzw. staatenlos, Montenegro, Kosovo

Herr Leif Neeb
Tel.Nr. 02602/124 - 541
E-Mail: leif.neeb@westerwaldkreis.de
Zimmer Nr. A111

Russische Föderation, Weißrussland, EU- bzw. EFTA-Staaten: Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Estland, Finnland, Kroatien, Lettland, Litauen, Syrien (I-M), Ungarn, Island, Norwegen, Schweiz

Frau Tamara Peter
Tel.Nr. 02602 / 124 - 536
E-Mail: tamara.peter@westerwaldkreis.de
Zimmer Nr. A111

Türkei (A-J)

Frau Christa Göddertz
Tel.: 02602 / 124 – 233
E-Mail: christa.göddertz@westerwaldkreis.de
Zimmer Nr. A 110

Dänemark, Finnland, Schweden, Syrien (N-Z), EU-Staaten: Frankreich, Italien, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Großbritannien, Spanien, Portugal, Griechenland, Irland, Österreich, Malta, Zypern, Türkei (K-Z)

Frau Sabrina Klosinski
Tel.Nr. 02602 / 124 – 539
E-Mail: sabrina.klosinski@westerwaldkreis.de
Zimmer Nr. A110

2. Flüchtlinge

2.1 Beratung zu asyl- und aufenthaltsrechtlichen Themen:

Ca. 30% der Asylanträge werden positiv beschieden, sodass dann eine Aufenthaltserlaubnis mit entsprechenden integrationsfördernden Maßnahmen erteilt werden kann. Bei Ablehnung des Asylantrags kann eine Ausreisepflicht wegen einer ungeklärten Identität bzw. wegen einer Erkrankung häufig nicht durchgesetzt werden.

2.2 Beratung im Zusammenhang mit der Arbeitsaufnahme:

Seit dem 06.11.2014 kann Flüchtlingen grundsätzlich eine Arbeitserlaubnis erteilt werden, wenn sie sich mehr als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten. Seitens der Arbeitsverwaltung wird dann jedoch noch eine Vorrangprüfung vorgenommen. Diese entfällt erst, wenn sich die Flüchtlinge 15 Monate im Bundesgebiet aufhalten, gleichwohl ist eine Zustimmung der Arbeitsverwaltung zur Arbeitsaufnahme noch erforderlich.

2.3 Lotsenfunktion (Vermittlung an die Migrationsberatungsstellen, ehrenamtliche Helfer oder ehrenamtlicher Dolmetscher etc.)

Ansprechpartner/innen:

Ulrich Pech
Tel.Nr. 02602 / 124 - 538
E-Mail: ulrich.pech@westerwaldkreis.de
Zimmer Nr. A 108

Marco Mai
Tel.Nr. : 02602/124-298
E-Mail: marco.mai@westerwaldkreis.de
Zimmer Nr. A 107

Manuel Jung
Tel.Nr.: 02602/124 - 235
E-Mail:manuel.jung@westerwaldkreis.de
Zimmer Nr. A 107

Marion Metternich
Tel.Nr. 02602 / 124 – 530
E-Mail: marion.metternich@westerwaldkreis.de
Zimmer Nr. A 109

Christina Dennert
Tel.Nr. 02602 / 124 – 537
E-Mail: christina.dennert@westerwaldkreis.de
Zimmer Nr. A 109

3. Freiwillige Rückkehrhilfe im Rahmen der Landesinitiative

Zur Vermeidung einer Abschiebung werden die ausreisepflichtigen Personen intensiv beraten und es wird versucht, ihnen mit finanziellen Angeboten eine Perspektive in der Heimat zu eröffnen.

4. Zentraler Ansprechpartner als „Lotse“

Bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises steht ein zentraler Ansprechpartner für die Verbandsgemeinden, Kirchen und freien Träger zur Verfügung, der als „Lotse“ fungiert und mit Koordinationsaufgaben befasst ist.

4.1 Bestandsaufnahme von Gruppierungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Arbeit tätig sind (Angabe von Ort und Institution sowie den angebotenen Diensten)

Um den Anforderungen an die Lotsenfunktion und die Integrationsarbeit einer Ausländerbehörde noch besser gerecht zu werden, verweist die Ausländerbehörde gerne auf die Dienste der ehrenamtlichen Helfer. Diese Personen können den Migranten - anders als die Ausländerbehörde - unmittelbar vor Ort Hilfestellungen im Alltag geben.

Um diesem Anspruch noch besser gerecht werden zu können, möchte die Ausländerbehörde eine Bestandsaufnahme der ehrenamtlichen Mitarbeit in den Gemeinden bzw. auch bei den freien Trägern machen. Hierzu benötigen wir die Angaben, an welchen Orten und bei welchen Institutionen ehrenamtliche Mitarbeiter tätig sind.

In einem weiteren Schritt soll erfasst werden, welche Dienste in den jeweiligen Gruppen, Runden Tischen o.ä. angeboten werden.

4.2 Vernetzung der Ehrenamtlichen durch die Weitergabe der o.a. Informationen

Nach der Bestandsaufnahme wird die entsprechende Aufstellung an die unterschiedlichen Gruppierungen weitergeleitet. Damit sind gleichzeitig auch eine bessere Vernetzung der ehrenamtlichen Arbeit und ein verbesserter Austausch unter den Ehrenamtlichen möglich. Zusätzlich würden überflüssige Parallelstrukturen unter den in der ehrenamtlichen Mitarbeit tätigen Institutionen verhindert.

4.3 Erfassung eines Dolmetscherpools

Aufgrund der erheblichen Sprachbarrieren bei der Integrationsarbeit ist es wichtig, entsprechende Übersetzer an der Hand zu haben. Dieser Pool würde aus den Informationen der in der Integrationsarbeit tätigen Personen (Migrationsberatungsstellen, Sozialämter der Verbandsgemeinde, Runde Tische o.ä.) zusammengestellt und aktualisiert. Da situationsentsprechend nicht immer ein professioneller Dolmetscher dabei sein muss, ist ein entsprechender Pool wichtig und könnte dann auch den ehrenamtlich tätigen Gruppen zur Verfügung gestellt werden.

Ansprechpartner zu 3. und 4:

Thorsten Ehrenfried
Kreisverwaltung des
Westerwaldkreises
Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur

Thomas Kefferpütz
Kreisverwaltung des
Westerwaldkreises
Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur

Tel.Nr. 02602 / 124 – 472

E-Mail: thorsten.ehrenfried@westerwaldkreis.de

Tel.Nr. 02602 / 124– 0

E-Mail: thomas.kefferpütz@westerwaldkreis.de

IX. Versicherungsschutz für Ehrenamtliche; Gebäudeversicherung

Viele Bürgerinnen und Bürger engagieren sich vor Ort ehrenamtlich in der Betreuung von Flüchtlingen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach dem Versicherungsschutz der ehrenamtlichen Helfer im Bereich der Unfall- und Haftpflichtversicherung oder etwa bei Hilfsfahrten mit dem eigenen KFZ.

Diese Fragestellung hat die Unfallkasse Rheinland-Pfalz in ihrem Schreiben vom 30.01.2015 beantwortet (Anlage 4).

Zusammengefasst kann festgehalten werden:

Unfallversicherung

Von der Kommune für die Flüchtlingshilfe eingesetzte Personen stehen, wenn sie im Auftrag der Kommune wie Beschäftigte tätig werden, unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Voraussetzung ist nicht, dass sie eine Zahlung oder Aufwandsentschädigung erhalten, sondern dass die Personen bei der Kommune bekannt sind und ihren Arbeitsauftrag von dort erhalten.

Freiwillig Tätige, die nicht im Auftrag handeln, sind über die subsidiäre Unfall- und Haftpflichtversicherung des Landes Rheinland-Pfalz abgesichert (www.wir-tun-was.de/Ehrenamtsversicherung).

Haftpflichtversicherung

Seitens der Versicherung wurde die Frage nach der Haftpflichtversicherung mit der Begründung abgelehnt, dass es sich bei den genannten Tätigkeiten um keine kommunalen Aufgaben handelt. Haftpflichtversicherungsschutz seitens der GVV sei nur dann möglich, wenn die ehrenamtlichen Personen in dienstlicher Verrichtung und auf Weisung der Kommune wie „Beschäftigte“ tätig werden. Inwieweit diese Voraussetzung in allen Fällen gegeben ist, erscheint oft eher fraglich. Aus der Tätigkeit heraus besteht somit kein unmittelbarer Haftpflichtversicherungsschutz über die Versicherungen der Kommunen (z.B. GVV). Es muss daher von der Verwaltung ein Versicherungsschutz speziell für die ehrenamtlichen Tätigkeiten beantragt werden.

Für freiwillig Tätige, die nicht im Auftrag, beispielsweise einer Kommune, eines Vereines, einer Organisation etc. handeln, hat das Land Rheinland-Pfalz eine nachrangige Haftpflichtversicherung eingerichtet. Dies trifft beispielsweise auf Elterninitiativen oder privat organisierte Selbsthilfegruppen zu.

Diese subsidiäre Unfall- und Haftpflichtversicherung des Landes greift

- für ehrenamtlich und freiwillig Tätige, die ihre Tätigkeit in Rheinland-Pfalz ausüben oder deren Engagement von Rheinland-Pfalz ausgeht und
- wenn die Tätigkeit in rechtlich unselbständigen Strukturen stattfindet (bei Unfallversicherung auch in rechtlich selbständigen Strukturen); also z.B. außerhalb eines Vereins.

Hinweis: KFZ-Schäden sind generell vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Um das Haftpflichtrisiko für KFZ-Schäden abzudecken, müsste die jeweilige Kommune eine Betriebshaftpflichtversicherung abschließen. Es besteht jedoch auch über die eigene Police des ehrenamtlich Tätigen eine Absicherung.

Gebäudeversicherung

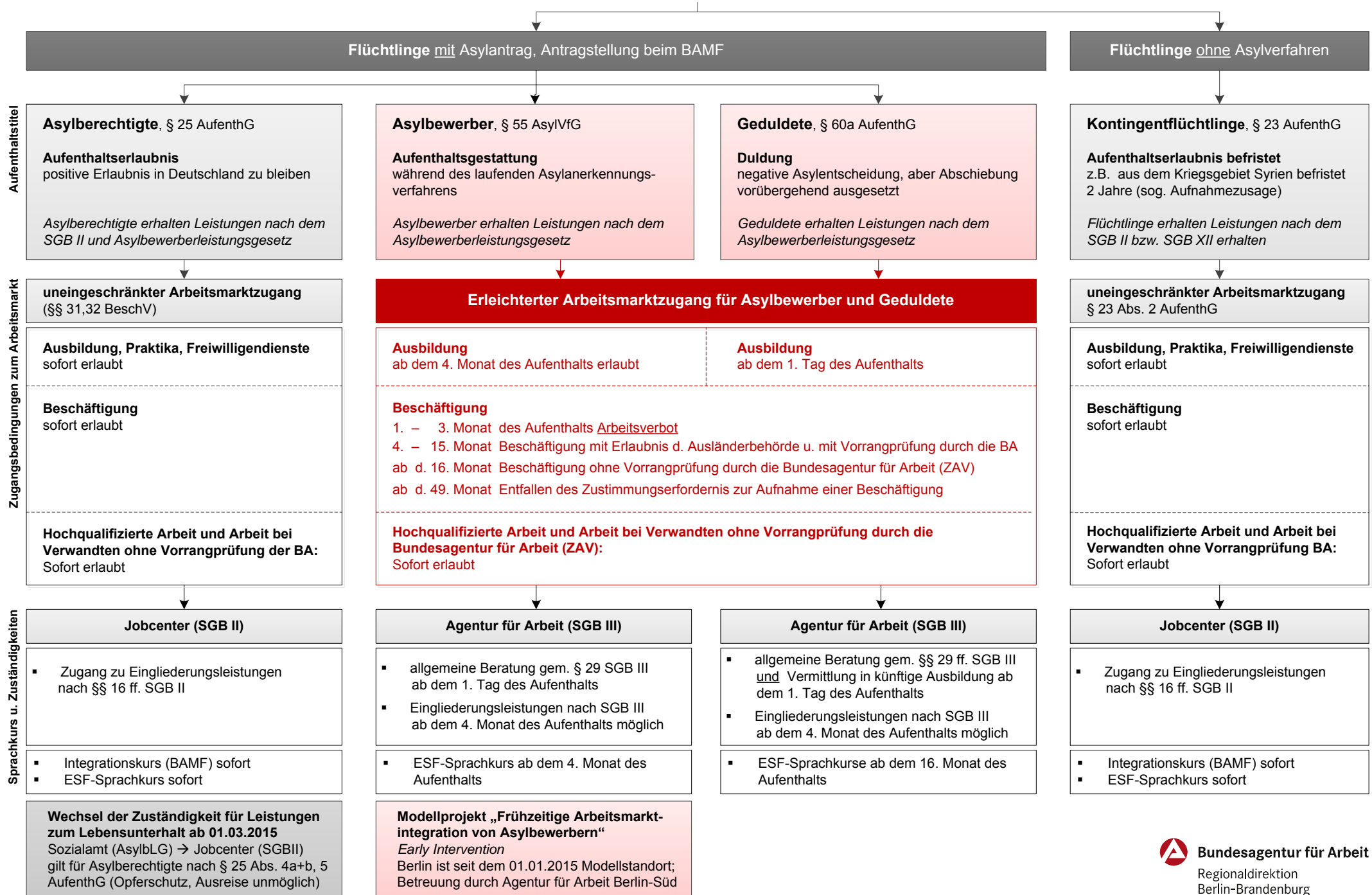
Hinsichtlich der Versicherung von Gebäuden, die von den Verbandsgemeinden zur Unterbringung von Flüchtlingen angemietet werden, hat die GVV-Kommunalversicherung wie folgt Stellung genommen:

1. Eine Kündigung von bei GVV-Kommunal bestehendem Sachversicherungsschutz bei der Unterbringung von Flüchtlingen erfolgt nicht.
2. Der reine Wechsel eines Mieters/Bewohners führt zu keiner Veränderung des Beitrags.
3. Die Nutzungsänderung sowie die bauliche Veränderung von Gebäuden (z. B. Umbau einer Lagerhalle oder Nutzung einer Sporthalle zu Wohnzwecken) bedarf einer Prüfung im Einzelfall, so wie es bisher schon - unabhängig von der Unterbringung von Flüchtlingen - üblich war.

Bei Fragen zur Tarifierung und Risikoprüfung steht der zuständige Mitgliedsberater bzw. Fachbereich der Versicherung gerne zur Verfügung.

Übersicht „Arbeitsmarktzugang von Flüchtlingen“

Einreise nach Deutschland ohne Visum



Status / Aufenthaltstitel

Asylberechtigte,
§ 25 AufenthG

Aufenthaltserlaubnis
positive Erlaubnis
in Deutschland
zu bleiben

Kontingentflüchtlinge
§ 23 AufenthG

Aufenthaltserlaubnis
befristet

Arbeitsmarktzugang

uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang
§§ 31,32 BeschV

Definitionen / Erläuterungen

Vorrangprüfung
ob für den konkreten Arbeitsplatz bevorrechtigte Bewerber zur Verfügung stehen → das sind Deutsche u. ausländische Bürger, die im Arbeitsmarktzugang Deutschen gleichgestellt sind

Prüfung der Beschäftigungsbedingungen
Prüfung erstreckt sich auf die Arbeits- u. Lohnbedingungen, die nicht ungünstiger sein dürfen als die vergleichbarer inländischer Arbeitnehmer → Grundlage Tarifverträge, ortsübliche Beschäftigungsbedingungen, Mindestlohn

Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde ist für alle Beschäftigungen immer erforderlich → Ermessensentscheidung → politische Ziel, Fachkräfte zu sichern, Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu fördern u. dadurch Sozialhilfekosten zu vermeiden, ist zu berücksichtigen

Leistungen zur Integration, Unterstützung durch Programme

Leistungen nach dem SGBII

- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit gem. §§ 16 ff. SGBII wie Inländer

Integrationskurse

- kein Rechtsanspruch auf Teilnahme, aber Möglichkeit der Teilnahme im Rahmen verfügbarer Plätze
- Verpflichtung zur Teilnahme, wenn Leistungsberechtigung im SGB II besteht u. in Eingliederungsvereinbarung vereinbart

ESF-Programme

- BAMF-Sprachkurse: Teilnahme für Leistungsbezieher nach SGB II oder SGB III oder als arbeitssuchend gemeldet möglich
- Bleiberechtsprogramm/ ESF-Integrationsrichtlinie
- Bund: wie bei Asylbewerbern
- Förderprogramm IQ: wie bei Asylbewerber

Asylbewerber
§ 55 AsylVfG

Aufenthaltsgestattung
während des lfd. Asylanerkennungsverfahrens

Erleichterter Arbeitsmarktzugang für Asylbewerber und Geduldete
Detailinformationen

ab dem 4. Monat des Aufenthalts (§32 Abs. 2 BeschV)

- betriebliche Ausbildung
- FSJ, Bundesfreiwilligendienst
- Praktika im Rahmen einer (Hoch-)Schulausbildung u. von EU-geförderten Programmen (z.B. ESF)
- Personen mit inländischem Hochschulabschluss für eine dem Abschluss entspr. Beschäftigung
- Personen mit ausländischem Hochschulabschluss, wenn sie die Kriterien der Blauen Karte erfüllen (mind. 47.600 € brutto/Jahr) für eine dem Abschluss entspr. Beschäftigung
- Beschäftigung von Familienangehörigen im eigenen Betrieb, die im gleichen Haushalt wohnen

Zustimmung ZAV	ohne
Vorrangprüfung	ohne
Beschäftigungsbedingungsprüfung	ohne

ab dem 4. Monat des Aufenthalts (§32 Abs. 1 BeschV)

- Personen mit ausländischem Hochschulabschluss in einem Mangelberuf (zB. Ingenieure, Ärzte, IT-Fachkräfte), wenn sie die erleichterten Kriterien der Blauen Karte nach § 2 Abs. 2 BeschV erfüllen (mind. 37.128 € brutto/Jahr)
- Personen mit einem inländischen, qualifizierten (mindestens 2-jährigen) Ausbildungsabschluss, für eine diesem Abschluss entsprechenden Beschäftigung
- Pers. mit einem ausländischen, als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschluss, für eine diesem Abschluss entspr. Beschäftigung, wenn es sich um einen Mangelberuf der Positivliste der BA handelt
- befristete praktische Tätigkeit (Praktikum, Nachqualifizierungsmaßnahme o.ä.), die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses o. für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist

Zustimmung ZAV	mit
Vorrangprüfung	ohne
Beschäftigungsbedingungsprüfung	mit

Geduldete
§ 60a AufenthG

Duldung
negative Asylentscheidung, aber Abschiebung vorübergehend ausgesetzt

ab dem 4. Monat des Aufenthalts jede Beschäftigung, ABER: Zeit- und Leiharbeit ist nicht möglich

Zustimmung ZAV	mit
Vorrangprüfung	mit
Beschäftigungsbedingungsprüfung	mit

ab dem 16. Monat des Aufenthalts jede Beschäftigung, ABER: Zeit- und Leiharbeit ist nicht möglich

Zustimmung ZAV	mit
Vorrangprüfung	ohne
Beschäftigungsbedingungsprüfung	mit

ab dem 49. Monat des Aufenthalts jede Beschäftigung, Zeit- und Leiharbeit ist möglich

Zustimmung ZAV	ohne
Vorrangprüfung	ohne
Beschäftigungsbedingungsprüfung	ohne

Leistungen nach dem SGBIII

- Anspruch auf Beratung ab dem 1. Tag des Aufenthalts
- ab dem 4. Monat des Aufenthalts Anspruch auf Vermittlung u. die Vermittlung unterstützenden Maßnahmen; sonstige Leistungen der aktiven Arbeitsförderung soweit die jeweiligen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen

Integrationskurse

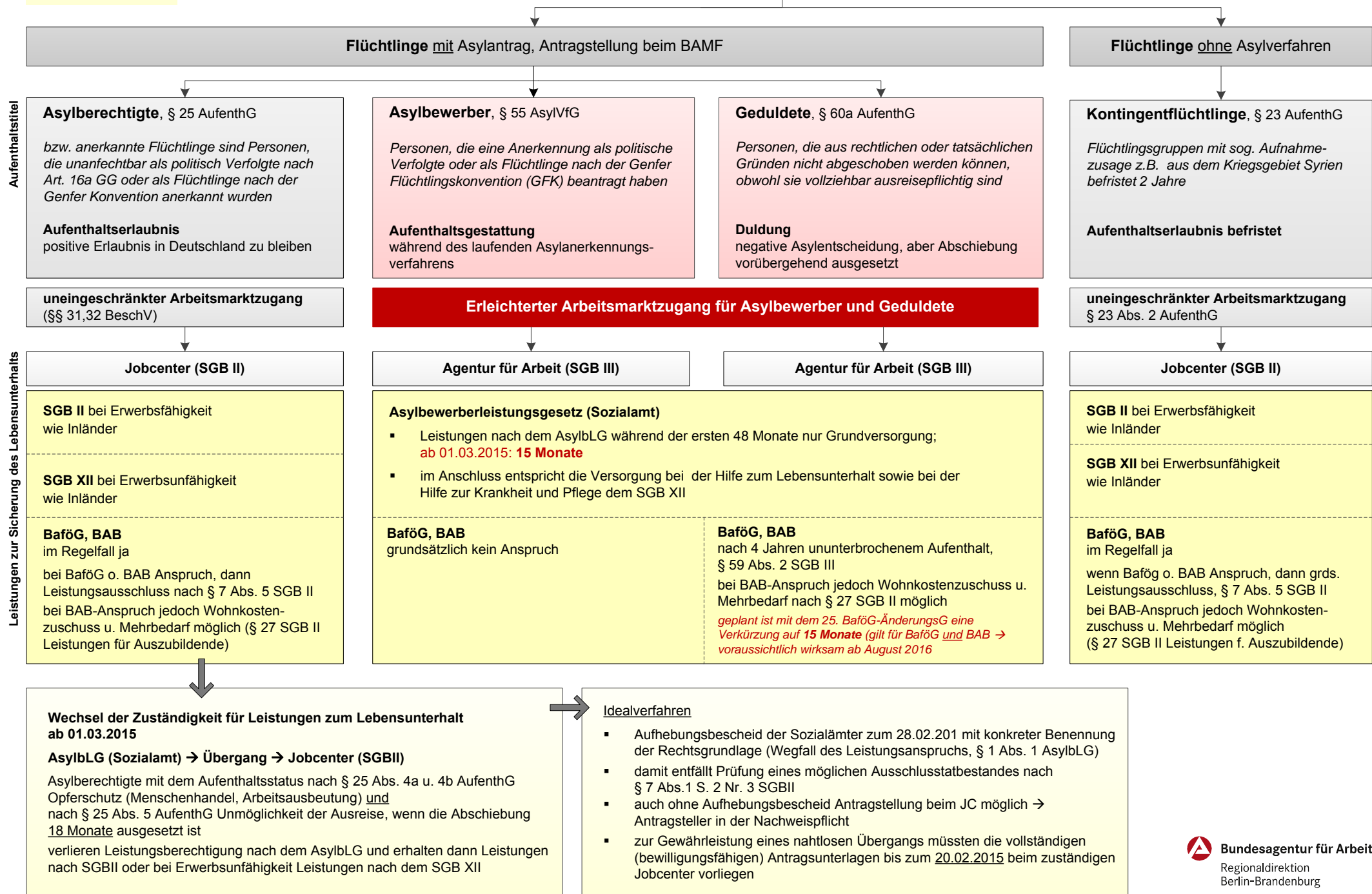
- keine Möglichkeit der Teilnahme

ESF-Programme

- Bleiberechtsprogramm: Beratung, Betreuung und Begleitung zur Integration in den Arbeitsmarkt; Qualifizierung, Akquise von Ausbildungsplätzen
- Folgeprogramm ab Mitte 2015: ESF-Integrationsrichtlinie Bund → Handlungsschwerpunkt „Integration v. Asylbewerbern u. Flüchtlingen“ (IvAF): wie Bleiberechtsprogramm; zusätzlich Maßnahmen zur Wiederaufnahme einer Schulausbildung
- BMAF-Sprachkurse: Bei Teilnahme an Bleiberechtsprogramm möglich
- Förderprogramm IQ: Beratung zur Anerkennung von Berufsabschlüssen, Durchführung von Qualifizierungen i.R.d. Anerkennungsgesetzes

ANLAGE 1

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts



Arbeitslosenstatistik: AV-Status der Flüchtlinge

Aufenthaltsstufel

Arbeitslosenstatistik

Flüchtlinge mit Asylantrag, Antragstellung beim BAMF

Flüchtlinge ohne Asylverfahren

Asylberechtigte, § 25 AufenthG

Aufenthaltserteilung
positive Erlaubnis in Deutschland zu bleiben

uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang
(§§ 31,32 BeschV)

Jobcenter (SGB II)

AV-Status

Grundsatz:
„**arbeitslos**“ ab dem 1. Tag des Aufenthalts, da Zugang zu Eingliederungsleistungen nach §§ 16 ff. SGB II

es sei denn:
„**arbeitssuchend**“ bspw. bei Teilnahme an einem Sprach- o. Integrationskurs (> 15h/Wo)

„**nicht gesetzt**“, wenn Sondertatbestände vorliegen, bspw. bei (Allein-)Erziehenden, länger als 6 Wochen arbeitsunfähig oder BAB-Leistungsempfänger

Asylbewerber, § 55 AsylVfG

Aufenthaltserteilung
während des laufenden Asylverfahrens

Erleichterter Arbeitsmarktzugang für Asylbewerber und Geduldete

Agentur für Arbeit (SGB III)

AV-Status

Grundsatz:
„**ratsuchend in der Jobvermittlung**“ da allgemeine Beratung gem. § 29 SGB III ab dem 1. Tag des Aufenthalts möglich

„**arbeitslos**“ frühestens ab dem 4. Monat des Aufenthalts, da Eingliederungsleistungen nach SGB III möglich und wenn eine entspr. Arbeitserlaubnis vorliegt

es sei denn:
„**arbeitssuchend**“ bspw. bei Teilnahme an einem ESF-Sprachkurs (> 15h/Wo)

oder es liegen Sondertatbestände vor
„**nicht gesetzt**“ bspw. bei (Allein-)Erziehende o. länger als 6 Wochen arbeitsunfähig

Modellprojekt „Early Intervention“

Grundsatz:
„**arbeitssuchend**“

„**arbeitslos**“, wenn ab 4. Monat eine entspr. Arbeitserlaubnis vorliegt und für 1. Arbeitsmarkt verfügbar

Geduldete, § 60a AufenthG

Duldung
negative Asylentscheidung, aber Abschiebung vorübergehend ausgesetzt

Agentur für Arbeit (SGB III)

AV-Status

Grundsatz:
„**ratsuchend in der Jobvermittlung**“, da allgemeine Beratung gem. § 29 SGB III ab dem 1. Tag des Aufenthalts möglich

„**ratsuchend als (Ausbildungs-)Bewerber**“, da Vermittlung in künftige Ausbildung ab dem 1. Tag des Aufenthalts möglich

„**arbeitslos**“ frühestens ab dem 4. Monat des Aufenthalts, da Eingliederungsleistungen nach dem SGB III möglich und wenn eine entspr. Arbeitserlaubnis vorliegt

es sei denn:
„**arbeitssuchend**“ bspw. bei Teilnahme an einem ESF-Sprachkurs (> 15h/Wo)

oder es liegen Sondertatbestände vor
„**nicht gesetzt**“ bspw. bei (Allein-)Erziehende, länger als 6 Wochen arbeitsunfähig oder BAB-Leistungsempfänger

Bei Arbeitserlaubnis Nebenbestimmung beachten:

- „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“: ratsuchend
- „Unselbständige Beschäftigung gestattet“: alo, asu o. Bewerber
- „Erwerbstätigkeit nur bei Fa. X als ... gestattet“: alo, asu, Bewerber
- „Erwerbstätigkeit (uneingeschränkt) gestattet“: alo, asu, Bewerber

Kontingentflüchtlinge, § 23 AufenthG

Aufenthaltserteilung befristet
z.B. aus dem Kriegsgebiet Syrien befristet 2 Jahre (sog. Aufnahmezusage=)

uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang
§ 23 Abs. 2 AufenthG

Jobcenter (SGB II)

AV-Status

Grundsatz:
„**arbeitslos**“ ab dem 1. Tag des Aufenthalts, da Zugang zu Eingliederungsleistungen nach §§ 16 ff. SGB II

es sei denn:
„**arbeitssuchend**“ bspw. bei Teilnahme an Sprach- o. Integrationskurs (> 15h/Wo)

oder es liegen Sondertatbestände vor
„**nicht gesetzt**“ bspw. bei (Allein-) Erziehenden, länger als 6 Wochen arbeitsunfähig o. BAB-Leistungsempfänger

Übersicht reguläres Deutsch-Sprachenangebot 2. Hj 2015 (Anfängerkurse)

Bei Bedarf können zusätzliche Sprachkurse eingerichtet werden.

vhs-Außenstelle Kannenbäckerland

Abteilung Hör-Grenzhausen

	Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Leitung / Info	Lehrbuch	Beginn	Uhrzeit	Dauer	Gebühr pro Teilnehmer a) ab 10 TN b) bei 8, 9 TN c) bei 6, 7 TN	Ort
Deutsch 2. HJ 2015									
A1	215-03-4304	Grundstufe I (ohne Vorkenntnisse)	Jutta von Wassenberg-Rösgen 0160-93851803	Schritte plus, ab L. 1, Hueber-Verlag	Di., 15.9.15	10.00 - 11.30	30 USt. (15 Term.) Di. + Fr.	a) 69,- EUR b) 84,-EUR c)105,- EUR	Höhr-Grenzhausen, vhs-Raum, Fehrbachstr. 12
A1	215-03-4305	Aufbaustufe I (mit Anfangskenntnissen)	Jutta von Wassenberg-Rösgen 0160-93851803	Schritte plus 2, ab L. 3/4, Hueber-Verlag	Mo., 14.9.15	17.45 - 19.15	30 USt. (15 Term.) Mo. + Do.	a) 69,- EUR b) 84,-EUR c)105,- EUR	Höhr-Grenzhausen, Polizeigebäude (Eingang rechts), Rathausstr. 67

Abteilung Ransbach-Baumbach

	Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Leitung / Info	Lehrbuch	Beginn	Uhrzeit	Dauer	Gebühr pro Teilnehmer a) ab 10 TN b) bei 8, 9 TN c) bei 6, 7 TN	Ort
Deutsch 2. HJ 2015									
A1	215-04-4403	Grundstufe I (ohne Vorkenntnisse)	D.O. Mallawaratchy	Schritte plus, ab L. 1 Hueber-Verlag	Mi., 16.9.15	11.00 - 12.30	30 USt. (15 Term.)	a) 69,- EUR b) 84,- EUR c)105,- EUR	Ransbach-Baumbach, Stadthalle
A1	215-04-4404	Grundstufe II (mit relativ geringen Anfangskenntnissen)	D.O. Mallawaratchy	Schritte plus, ab L. 4, Hueber-Verlag	Mo., 14.9.15	9.00 - 10.30	30 USt. (15 Term.)	a) 69,- EUR b) 84,- EUR c)105,- EUR	Ransbach-Baumbach, Stadthalle
A1	215-04-4405	Grundstufe II (mit relativ geringen Anfangskenntnissen)	D.O. Mallawaratchy	Schritte plus, ab L. 5, Hueber-Verlag	Mo., 14.9.15	10.30 - 12.00	30 USt. (15 Term.)	a) 69,- EUR b) 84,- EUR c)105,- EUR	Ransbach-Baumbach, Stadthalle

vhs-Außenstelle Rennerod

	Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Leitung / Info	Lehrbuch	Beginn	Uhrzeit	Dauer	Gebühr pro Teilnehmer a) ab 10 TN b) bei 8, 9 TN c) bei 6, 7 TN	Ort
Deutsch 2. HJ 2015									
A1	215-06-4604	Grundstufe I (ohne Vorkenntnisse)	N.N.	Schritte plus, ab L. 1, Hueber-Verlag	auf Anfrage		30 USt. (15 Term.)	a) 69,- EUR b) 84,- EUR c)105,- EUR	Rennerod, Realschule plus
A1	215-06-4605	Grundstufe II (mit geringen Anfangskenntnissen)	Andreas Fischer 02661 - 8134	Schritte plus, ab L. 3, Hueber-Verlag	Do., 17.9.15	18.00 - 19.30	30 USt. (15 Term.)	a) 69,- EUR b) 84,- EUR c)105,- EUR	Rennerod, Realschule plus
A1	215-06-4606	Grundstufe II (mit geringen Anfangskenntnissen)	Andreas Fischer 02661 - 8134	Schritte plus 1, ab L. 3, Hueber-Verlag	Do., 17.9.15	19.30 - 21.00	30 USt. (15 Term.)	a) 69,- EUR b) 84,- EUR c)105,- EUR	Rennerod, Realschule plus

vhs-Außenstelle Wallmerod

	Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Leitung / Info	Lehrbuch	Beginn	Uhrzeit	Dauer	Gebühr pro Teilnehmer a) ab 10 TN b) bei 8, 9 TN c) bei 6, 7 TN	Ort
Deutsch 2. HJ 2015									
A1	215-08-4802	Grundstufe I (ohne Vorkenntnisse)	D.O Mallawaratchy	Erste Schritte plus, ab L. 1, Hueber-Verlag	Di., 15.9.15	11.00 - 12.30	30 USt. (15 Term.)	a) 69,- EUR b) 84,- EUR c)105,- EUR	Meudt, vhs-Raum, Kirchsstr. 22, S1
A1	215-08-4803	Grundstufe II (mit relativ geringen Anfangskenntnissen)	D.O Mallawaratchy	Erste Schritte plus, ab L. 8, Hueber-Verlag	Di., 15.9.15	9.00 - 10.30	30 USt. (15 Term.)	a) 69,- EUR b) 84,- EUR c)105,- EUR	Meudt, vhs-Raum, Kirchsstr. 22, S1

vhs-Außenstelle Wirges

	Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Leitung / Info	Lehrbuch	Beginn	Uhrzeit	Dauer	Gebühr pro Teilnehmer a) ab 10 TN b) bei 8, 9 TN c) bei 6, 7 TN	Ort
Deutsch 2. HJ 2015									
A1	215-09-4904	Grundstufe I (ohne Vorkenntnisse)	Jutta Bauer	wird von der Kursleitung gestellt	Di., 15.9.15	18.30 - 20.00	30 USt. (15 Term.)	a) 69,- EUR b) 84,- EUR c) 105,- EUR	Wirges, Realschule plus
A1	215-09-4905	Grundstufe II (mit relativ geringen Anfangskenntnissen)	D.O. Mallawaratchy	Erste Schritte plus, ab L. 3, Hueber-Verlag	Mi., 16.9.15	9.00 - 10.30	30 USt. (15 Term.)	a) 69,- EUR b) 84,- EUR c) 105,- EUR	Wirges, Realschule plus

Information und Kontakt:
Kreisvolkshochschule Westerwald e.V.
Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur
Tel.: 02602 / 124 420

Ermäßigungen:

a) soziale Gründe

Die Kreisvolkshochschule Westerwald e.V. hält einen Fonds zur Deckung der Kursgebühren für TeilnehmerInnen mit zeitlich befristet oder dauerhaft niedrigen Familien-Einkünften bereit, aus dem das betroffene Klientel (je nach Einkommen) einen Zuschuss von bis zu 80% der Gesamtkosten erhalten kann.

Über Gebührenermäßigung oder -erlass für einzelne Personen aus sozialen Gründen wird grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag an die Kreis-vhs Westerwald entschieden, der die Gründe, die zur Gebührenermäßigung führen müssen, enthält. Unumgänglich ist es, diesem Schreiben glaubhafte Angaben zum Familieneinkommen (alle Personen, die zur Familie gehören und in einem gemeinsamen Haushalt wohnen) beizufügen.

Grundsatz: An fehlender Zahlungsfähigkeit scheitert die Teilnahme an einem unserer Sprachkurse nicht.

Für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist die Teilnahme (mit entsprechendem Nachweis) kostenfrei!

b) sonstige Gründe

Weitere Ausnahmen in besonderen Fällen zu individuellen Gebührenermäßigungen regelt ausschließlich die Kreis-vhs Westerwald e.V.



Kreis-Volkshochschule Westerwald e.V. (Hauptstelle)

Leitung: Tina Schradi

Peter-Altmeier-Platz 1 (Kreishaus), 56410 Montabaur

Tel.: **0 26 02 / 12 44 20**, Fax: 0 26 02 / 12 45 78, E-Mail: info@vhs-ww.de

Geschäftszeiten: Mo. – Do. 7.30 h – 16.30 h, Fr. 7.30 h – 13.00 h

- vhs Kannenbäckerland – Abteilung der Kreis-vhs
(VGs Hörh-Grenzhausen und Ransbach-Baumbach)
Kontakt über Hauptstelle:
Tel.: 0 26 02 / 12 44 20, Fax: 0 26 02 / 12 45 78, E-Mail: info@vhs-ww.de
- vhs Rennerod – Abteilung der Kreis-vhs
Katja Gros, Weststraße 21, 56477 Rennerod
Tel.: 0 26 64 / 54 53, Fax: 0 26 64 / 9 93 92 97, E-Mail: rennerod@vhs-ww.de
Geschäftszeiten: Mo. – Do. 10.30 h – 12.30 h
- vhs Wallmerod – Abteilung der Kreis-vhs
Christine Damrau, Gerichtsstraße 1, 56414 Wallmerod
Tel.: 0 64 35 / 5 08 70, Fax: 0 64 35 / 5 08 80 15, E-Mail: wallmerod@vhs-ww.de
Geschäftszeiten: Mo. – Do. 8 h – 16 h, Fr. 8 h – 12 h
- vhs Wirges – Abteilung der Kreis-vhs
Andrea Kehrlößer-Ströder, Erlenring 5, 56424 Mogendorf
Tel.: 0 26 23 / 6 06 90 82, Fax: 0 26 23 / 6 06 91 23, E-Mail: wirges@vhs-ww.de

vhs Bad Marienberg

Gerd Schell, Kirburger Str.4, 56470 Bad Marienberg

Tel.: 0 26 61 / 6 34 54, Fax: 0 26 61 / 9 51 85 99

E-Mail: info@vhs-bad-marienberg.de

vhs Hachenburg

Regina Klinkhammer, Friedrichstraße 4, 57627 Hachenburg

Tel.: 0 26 62 / 94 88 30, Fax: 0 26 62 / 94 88 32

E-Mail: info@vhs-hachenburg.de

vhs Montabaur

Ute Probst, Konrad-Adenauer-Platz 1, 56410 Montabaur

Tel.: 0 26 02 / 12 63 21, Fax: 0 26 02 / 12 61 88

E-Mail: vhs@montabaur.de

vhs Selters

Marion Meuer, Am Saynbach 5, 7, 56242 Selters

Tel.: 0 26 26 / 7 64 58, Fax: 0 26 26 / 7 64 20

E-Mail: touristik@selters-ww.de

vhs Westerburg

Ulrich Hanne, Jahnstraße 22, 56457 Westerburg

Tel.: 0 26 63 / 43 21, Fax: 0 26 63 / 91 40 90

E-Mail: vhs-Westerburg@arcor.de

Unfallkasse Rheinland-Pfalz · 56624 Andernach

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz



Gesetzliche Unfallversicherung
Orensteinstraße 10
56626 Andernach

Die Geschäftsführerin

Telefon: 02632 960-4000
Telefax: 02632 960-4090
E-Mail: gf@ukrlp.de

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
lo/lu

Datum
30.01.2015

Versicherungsschutz für Personen, die im Bereich der Flüchtlingshilfe tätig sind

Sehr geehrte Damen und Herren,

es wurde die Frage an uns herangetragen, ob Personen, die im Rahmen der Flüchtlingshilfe tätig sind, unfallversichert sind und haftpflichtversichert werden können. Dabei handelt es sich um bürgerschaftlich engagierte Personen, die sowohl in privatrechtlichen Organisationen oder auch in einem rechtlich unselbständigen Rahmen Aufgaben der Flüchtlingshilfe übernehmen.

Von einer Kommune für die Flüchtlingshilfe eingesetzte Personen stehen, wenn sie im Auftrag der Kommune "wie Beschäftigte" tätig werden, unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Es handelt sich dann zuvorderst nicht um das "Ehrenamt" in dem Sinne, dass diesen Personen ein "Amt" verliehen wird, wie z.B. ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern, oder "Beliehenen" wie bei Schülerlotsen, oder durch Wahl, wie bei den Elternbeiräten der Bildungseinrichtungen.

Für die Flüchtlingshilfe tätige Personen verrichten aber Arbeit für die Kommune - nicht etwa eigenverantwortlich und freischwebend oder in einem rechtlich unselbständigen Rahmen - wenn sie unter Regie der Kommune tätig werden und stehen dann auch wie Beschäftigte unter dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz (§ 2 Abs. 2 SGB VII). Voraussetzung ist dabei nicht, dass die Personen irgendeine Zahlung oder Aufwandsentschädigung erhalten oder nicht erhalten. Voraussetzung für eine "Regie" ist nur, dass die Personen bei der Kommune bekannt sind und ihren Arbeitsauftrag von dort erhalten.

Sie erreichen uns von:
Mo. – Do. 08:00 – 16:00 Uhr
Fr. 08:00 – 13:00 Uhr

Telefon: 02632 960-0
E-Mail: info@ukrlp.de
Internet: www.ukrlp.de

KSK Mayen
IBAN: DE54 5765 0010 0020 0057 32
BIC: MALADE51MYN

Ebenfalls stehen Personen, die für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von Gebietskörperschaften ehrenamtlich tätig sind, unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 a SGB VII. Voraussetzung für das Entstehen des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes ist also nur ein Auftrag an eine "privatrechtliche Organisation" oder eine ausdrückliche Einwilligung oder eine (nachträgliche) schriftliche Genehmigung der Kommune, dass diese "Organisation" in der Flüchtlingshilfe tätig wird.

Zuständiger Versicherungsträger ist in beiden Fällen die Unfallkasse.

Ehrenamtliche und freiwillig Tätige, die nicht einer "Organisation" angeschlossen und nicht – wie oben dargestellt – wegen der „Regie“ durch die Kommune bereits gesetzlich unfallversichert sind, sind über die subsidiäre Unfall- und Haftpflichtversicherung des Landes Rheinland-Pfalz abgesichert (www.wir-tun-was.de / Ehrenamtsversicherung).

Haftpflichtversicherungsschutz (für Schäden, die arbeitende Personen bei Dritten oder an Sachen anrichten) ist möglich bei der Haftpflichtversicherung der Kommune bzw. bei dem entsprechenden kommunalen Schadensausgleich: wenn die wie beschrieben tätigen Personen schon "wie Beschäftigte" für die Kommune tätig werden, sind sie auch haftpflichtversichert (wenn die Allgemeinen Haftpflichtbedingungen dies hergeben) oder können zumindest versichert werden (wenn der Haftpflichtversicherung oder kommunaler Schadensausgleich dies übernehmen).

Wir hoffen, hinreichend zur Klärung der versicherungsrechtlichen Fragen beigetragen zu haben.

Im Auftrag unseres Vorstandsvorsitzenden
Herrn Oberbürgermeister der Stadt Lahnstein
Peter Labonte


Beate Eggert
Geschäftsführerin